



# Amtsblatt

für die

## Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2020

Leinefelde-Worbis, den 09.07.2020

Nr. 15

Inhalt

Seite

### A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen 139
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode 140
- Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung) 141
- Bekanntmachung der 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis 142
- Bekanntmachung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis 143

### B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Vermessungsingenieur Weinrich – Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen – Gemarkung Beuren 147

**Herausgeber:**

Stadt Leinefelde-Worbis

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)  
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.  
Auch unter der Internetadresse [www.leinefelde-worbis.de](http://www.leinefelde-worbis.de) ist das Amtsblatt abrufbar.

## **A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis**

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel I**

Anpassung der Gültigkeit der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen gem. § 21 b Abs. 2 Satz 1 ThürKAG n.F.

(3) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen in der Fassung vom 28.11.2012 findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

#### **Artikel II**

Alle weiteren Satzungsregelungen der Satzungsneufassung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen vom 28.11.2012 bleiben bestehen.

#### **Artikel III**

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen vom 28.11.2012 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 29.06.2020, Beschluss-Nr. 131/2020, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.07.2020 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeshagen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

## **1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Anpassung der Gültigkeit der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode gem. § 21 b Abs. 2 Satz 1 ThürKAG n.F.

(3) Die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode in der Fassung vom 29.08.2012 findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

### **Artikel II**

Alle weiteren Satzungsregelungen der Satzungsneufassung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode vom 29.08.2012 bleiben bestehen.

### **Artikel III**

Die 1. Änderung der Satzungsneufassung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode vom 29.08.2012 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 29.06.2020, Beschluss-Nr. 132/2020, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.07.2020  
Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

---

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Anpassung der Gültigkeit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis gem. § 21 b Abs. 2 Satz 1 ThürKAG n.F.

(3) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis in der Fassung vom 05.01.2005 einschließlich der 1. Änderung vom 21.12.2007 und der Berichtigung vom 10.07.2008 findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

### **Artikel II**

Alle weiteren Satzungsregelungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 05.01.2005 einschließlich der 1. Änderung vom 21.12.2007 und der Berichtigung vom 10.07.2008 bleiben bestehen.

### **Artikel III**

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 05.01.2005 einschließlich der 1. Änderung vom 21.12.2007 und der Berichtigung vom 10.07.2008 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 29.06.2020, Beschluss-Nr. 133/2020, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.07.2020  
Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

## **2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung (KLW) der Stadt Leinefelde-Worbis**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung“ beschlossen:

### **Artikel I**

Der **§ 15 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

*Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.* Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebs-satzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Stadt Leinefelde-Worbis vom 10.12.2013, zuletzt geändert am 07.12.2015, außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 29.06.2020, Beschluss-Nr. 62/2020, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.07.2020 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

## **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis**

Auf Grund der §§ 2 und 19-21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 16.10.2019, sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen.

### **§ 1 Name und Funktion des Beirates**

- (1) In der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Leinefelde-Worbis mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

### **§ 2 Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates**

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
  2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gem. § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

### **§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der Kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und Ortsteilräte nicht an der Beschlussfassung.
- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und den Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

#### **§ 4 Mitglieder des Beirates**

- (1) Der Beirat hat 9 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Organisationen gem. § 4 Abs. 3 sowie die Ortsteilräte werden durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt im Amtsblatt und durch Aushang zur Abgabe von Vorschlägen innerhalb von 4 Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung aufgefordert.
- (5) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (6) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (7) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (9) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann an den Sitzungen des Sozialausschusses teilnehmen.

(10)

#### **§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

#### **§ 6 Vorstand des Beirates**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter und
  - c. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.

- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet eine Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, überwacht das finanzielle Budget, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. (analog § 40 ThürKO)

## **§ 8 Ehrenamt/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat für ihre Sitzungen und Veranstaltungen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (4) Für ihre Tätigkeit sowie für Projekte kann der Seniorenbeirat eine Landesförderung gem. § 4 Abs. 3 des ThürSenMitwBetG beantragen. Gemäß der Zuwendungsregelungen des Freistaates Thüringen hat der Vorstand alle entsprechenden Nachweise über die Verwendung dieses Geldes bei der Stadtverwaltung fristgerecht einzureichen.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

## **§ 11 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 29.06.2020, Beschluss-Nr. 71/2020 1. Ergänzung, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.07.2020  
Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

## B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

*Ottmar Weinrich*

*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*



Rimbach 11  
37 308 Westhausen  
E-mail: Vermessung.Weinrich@t-online.de

Tel.: 03606 / 602909  
Fax.: 03606 / 602949

**Auftrags-Nr: 19203K02**  
**Antrags-Nr.: 54050719**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der

Gemeinde: **Leinefelde - Worbis**  
Lagebezeichnung: **Hintern Tannen 9**

Gemarkung: **Beuren**  
Flur(en): **5**  
Flurstück(e): **936/97**

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **21.07.2020** bis **11.08.2020**  
in der Zeit von **7:30** bis **16:30** Uhr

in den Räumen der

**Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11, 37318 Westhausen**

eingesehen werden.

Gemäß §10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11 in 37308 Westhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Westhausen, den 02.07.2020

.....  
(Ort, Datum)

gez. Ottmar Weinrich  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
*Ottmar Weinrich*  
.....  
(Unterschrift)



**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der  
Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der

**Gemeinde: Leinefelde – Worbis**

**Lagebezeichnung: Hintern Tannen 9**

**Gemarkung: Beuren**

**Flur 5 Flurstücke 936/97**

Auftrags-Nr: **19203K02**

Antrags-Nr.: 54050719